

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/90/201

Dresden, 22. September 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 7/3542
Thema: Verfahren zur Förderung kommunalpolitischer Bildungs-
vereinigungen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie erfolgt die Planung der Haushaltsansätze im Kapitel 0302 Titel 684 02 – Zuwendungen an kommunalpolitische Bildungsvereinigungen zur Heranbildung und Weiterbildung für die Tätigkeit in der kommunalen Selbstverwaltung – und wie wird die Höhe der Haushaltsansätze ermittelt?

Die Planung der Haushaltsansätze erfolgt durch das Staatsministerium des Innern (SMI) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Staatsministeriums der Finanzen zur Haushaltsaufstellung. Die Berechnung der Höhe der Haushaltsansätze für die einzelnen kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen ergibt sich aus den Wahlergebnissen für die Gemeinderats-, Kreistags- und Landtagswahlen 2019.

Frage 2:

Wann wird die Förderung von kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen für die Erstellung des Haushaltsgesetzentwurfes der Staatsregierung beantragt und welche Unterlagen legen diese vor?

Die Förderung der kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen ist als institutionelle Förderung auf Dauer angelegt, da ein erhebliches Landesinteresse an der Erreichung des Förderzwecks besteht. Daher ist es nicht möglich, dass die kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen selbst eine Förderung für die Erstellung des Haushaltsgesetzes beantragen, dies obliegt allein dem SMI als zuständigem Fachressort.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 3:

Wer entscheidet über die Zuwendungen an kommunalpolitische Bildungsvereinigungen bei der Erstellung des Haushaltsgesetzentwurfs der Staatsregierung?

Entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Geschäftsordnung der Sächsischen Staatsregierung beschließt diese die Gesetzesentwürfe an den Landtag.

Frage 4:

Wer überprüft, ob die Zuwendungen an kommunalpolitische Bildungsvereinigungen zweckentsprechend verwendet wurden, in welcher Weise erfolgt diese Prüfung und wann wurden die begünstigten Bildungsvereinigungen zuletzt geprüft?

Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung an die kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen erfolgt jährlich durch das SMI als zuständige Bewilligungsbehörde. Die Prüfung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung gemäß Nr. 7 der Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) und Nr. 11 der VwV zu § 44 SäHO, zuletzt für das Jahr 2019.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Roland Wöller